



Angaben zum Pflegebedürftigen
Vorname, Name

Anschrift

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse
40466 Düsseldorf

Versichertennummer:

Ich beantrage die Nachbarschaftshilfe durch

Vorname Name

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon

Persönliche Angaben der Nachbarschaftshilfe

Ich bin mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert.

Ich lebe mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft.

Ich betreue bereits andere Pflegebedürftige im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

Ich betreue den Pflegebedürftigen stundenweise. Daher beantrage ich die Anerkennung der Nachbarschaftshilfe.

Mir ist bekannt, dass dies nur erfolgen kann, wenn ich an einem Pflegekurs nach § 45 SGB XI teilgenommen habe oder eine berufliche Qualifikation vorliegt.

Der Nachweis über den absolvierten Pflegekurs oder eine berufliche Qualifikation liegt bei.

Da ich keine dieser Qualifikationen habe, bitte ich die AOK Rheinland/Hamburg Kontakt mit mir aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Datum

Unterschrift Nachbarschaftshelfer

Unterschrift Versicherter/gesetzlicher Betreuer/
Bevollmächtigter

Datenschutzhinweis

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 94 Abs. 1 SGB XI zum Zwecke Leistungsgewährung nach § 45b SGB XI erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen, z. B. keine Übernahme der Leistungen, führen. Empfänger Ihrer Daten können im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse Dritte oder von uns beauftragte Dienstleister sein. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter aok.de/rh/datenschutzrechte oder stellen wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich an die AOK Rheinland/Hamburg, Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf, oder unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@rh.aok.de.



Merkblatt zur Abrechnung der Nachbarschaftshilfe in Hamburg

Was ist Nachbarschaftshilfe?

Die Nachbarschaftshilfe ist eine Tätigkeit, die Pflegepersonen im Alltag entlasten soll. Die Pflegebedürftigen können stundenweise durch Nachbarschaftshelfer betreut und aktiviert werden. Durch diese können **beispielsweise** folgende Tätigkeiten erbracht werden:

- Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Gemeinsame Aktivitäten (z. B. Lesen, Basteln, Backen, Kochen)
- Spaziergänge
- Begleitung bei Ausflügen
- Begleitung beim Einkauf oder Arztbesuch
- Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten
- Begleitung zu öffentlichen Veranstaltungen
- Beaufsichtigung/Sicherheit geben oder vermitteln etc.

Wer kann die Nachbarschaftshilfe erbringen?

- Personen, die bei der Servicestelle Nachbarschaftshilfe registriert sind.

Die Servicestelle Nachbarschaftshilfe befindet sich im Büro des DRK-Kreisverbandes Hamburg-Eimsbüttel e. V.

Hoheluftchaussee 145

20253 Hamburg

Telefon: 040 41170621

E-Mail: info@nachbarschaftshilfe-hh.de

Öffnungszeiten Servicestelle Nachbarschaftshilfe

Sprechzeiten vor Ort und Registrierung

Dienstag 09:00 bis 14:00 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 13:00 und 15:00 bis 19:00 Uhr

Telefonische Sprechzeiten

Montag 14:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag 15:00 bis 17:00 Uhr

Donnerstag 11:00 bis 14:00 Uhr

- Personen, die nicht mit dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert sind (z. B. Nachbarn, Bekannte, Freunde).
- Personen, die mit dem Pflegebedürftigen **ab dem 3. Grad verwandt oder verschwägert** sind (z. B. Neffen, Nichten, Onkel, Tanten)

Personen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind (z. B. Geschwister, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel) können Nachbarschaftshilfe erbringen, aber keine Aufwendungen und Auslagen abrechnen!

Das Angebot der Nachbarschaftshilfe kann nur einem Pflegebedürftigen zur Verfügung gestellt werden. Sollte mehr als ein Pflegebedürftiger betreut werden, handelt es sich um eine Erwerbstätigkeit, welche z.B. bei der Minijobzentrale angemeldet werden muss. Diese Voraussetzungen werden von der Servicestelle Nachbarschaftshilfe überprüft. Dafür ist es erforderlich, dass Sie die Servicestelle Nachbarschaftshilfe zusammen mit Ihrem Nachbarschaftshelfer aufsuchen. Bitte bringen sie beide Ihren Personalausweis mit, von Ihnen ist zusätzlich die Vorlage Ihrer Versichertenkarte erforderlich.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Servicestelle persönlich aufzusuchen, bevollmächtigen Sie eine in dem Verfahren der Nachbarschaftshilfe unbeteiligte dritte Person, Sie zu vertreten. In diesem Fall müssen alle drei Personalausweise sowie Ihre Versichertenkarte vorgelegt werden.



Welche Qualifikation ist als Nachbarschaftshelfer notwendig?

Wer als Nachbarschaftshelfer tätig werden möchte wird von der AOK Rheinland/Hamburg unterstützt. Dafür empfehlen wir die Teilnahme an einem individuellen Pflegekurs. Hier werden die möglichen Betreuungsaktivitäten besprochen und der Nachbarschaftshelfer optimal angeleitet.

Welche Aufwendungen und Auslagen können erstattet werden?

Erstattungsfähig sind:

- Verdienstausschlag
- Fahrtkosten
- Belege (Quittungen) für Betreuungsaufwendungen, die für die Betreuungskraft im Zusammenhang mit der Nachbarschaftshilfe entstanden sind.
- Pauschale Abgeltung des zeitlichen Aufwandes.

Die Aufwandsentschädigung für die Leistungen der Nachbarschaftshilfe darf nicht mehr als 5 EUR pro Stunde betragen. Pro Kalenderjahr darf die entgegengenommene Aufwandsentschädigung nicht mehr als 2.400 EUR betragen.

Bitte beachten Sie, dass auch Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten steuerpflichtig sein können. Grundsätzlich liegt die Freibetragsgrenze bei 2400,00 EUR im Kalenderjahr, jedoch muss jeder Einzelfall separat beurteilt werden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Wie erfolgt die Abrechnung?

Die Abrechnung der Nachbarschaftshilfe erfolgt anhand des beigefügten Abrechnungsformulars (einschließlich Belege und Quittungen), das zur Kostenerstattung in Ihrer Regionaldirektion eingereicht werden kann. Bitte beachten Sie, dass die Erstattung der Nachbarschaftshilfe nur an den Versicherten selbst möglich ist.

Nachbarschaftshilfe in anderen Bundesländern

Für das Anerkennungsverfahren gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.